Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Regulierung der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Zusatzversorgung) in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

## Vom 26. November 2019

## § 1 Regionale Zuordnung der Zusatzversorgungskassen

<sup>1</sup>Kirchliche Körperschaften der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck haben aufgrund tarifvertraglicher Verpflichtung für die privatrechtlich Beschäftigten eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse zu gewährleisten. <sup>2</sup>Alle kirchlichen Körperschaften, die zusatzversorgungspflichtige Mitarbeitende beschäftigen, werden wie folgt einer Zusatzversorgungskasse zugeordnet, bei der ab dem 1. Januar 2020 sämtliche neu eingestellten Mitarbeitenden zu versichern sind:

Körperschaft/Region	Zusatzversorgungskasse
Landeskirche als Anstellungsträgerin und	Versorgungskasse des Bundes
Gebiete der Kirchenkreise:	und der Länder (VBL)
Eder, Twiste-Eisenberg, Werra-Meissner, Hersfeld-	
Rotenburg, Schwalm-Eder, Kirchhain, Marburg, Fulda,	
Hanau	
Gebiete der Kirchenkreise Kassel, Kaufungen und	KVK Kassel
Hofgeismar-Wolfhagen	
Gebiet des Kirchenkreises Kinzigtal, hier: Bereich	KDZ Wiesbaden
vormaliger Kirchenkreis Schlüchtern	
Gebiete der Kirchenkreise Schmalkalden und Kinzig-	Evangelische Zusatzversorgungs-
tal, hier: Bereich vormaliger Kirchenkreis Gelnhausen	kasse Darmstadt (EZVK)

₃Sofern mit dieser Zusatzversorgungskasse noch keine Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsvereinbarung besteht, ist diese neu zu vereinbaren. ₄Am 31. Dezember 2019 in einem zusatzversorgungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehende und über den 1. Januar 2020 hinaus beschäftigte Mitarbeitende bleiben nach Maßgabe der unter § 2 genannten Vereinbarung bei ihrer bisherigen Zusatzversorgungskasse versichert.

## § 2 Grundsatzvereinbarung mit Zusatzversorgungskassen

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, auf der Grundlage der Zuordnung gemäß § 1 mit Wirkung für alle kirchlichen Körperschaften, die als Anstellungsträger derzeit oder zukünftig zusatzversorgungspflichtige Mitarbeitende beschäftigen, mit den beteiligten Zusatzversorgungskassen eine Grundsatzvereinbarung zur Regulierung der Zusatzversorgung, insbesondere zur Vermeidung von Gegenwert- oder sonstigen Ausgleichsforderungen aufgrund organisatorischer Veränderungen der Körperschaften, zu schließen.

## § 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Präses der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

dithe\_\_\_

Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann